



**Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung)**

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4, 38 Absatz 4 Satz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen folgende Berufungsordnung als Satzung erlassen:



**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

I. Einleitung des Berufungsverfahrens

§ 1 Fachbereichsratsbeschluss

§ 2 Präsidiumsbeschluss

II. Stellenausschreibung

§ 3 Ausschreibungspflicht

§ 4 Ausschreibung

III. Berufungskommission

§ 5 Amtszeit

§ 6 Zusammensetzung

IV. Verfahren in der Berufungskommission

§ 7 Einberufung

§ 8 Sitzungsordnung

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 10 Befangenheit

§ 11 Kriterienkatalog

§ 12 Umgang mit Bewerbungen

§ 13 Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber

§ 14 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

§ 15 Vergleichende Gutachten

§ 16 Berufungsvorschlag

§ 17 Abschlussbericht

V. Verfahren im Fachbereichsrat

§ 18 Beschluss des Fachbereichsrats

§ 19 Verfahren bei Abweichung vom Vorschlag der Berufungskommission

§ 20 Zuleitung des Berufungsvorschlags an die Präsidentin oder den Präsidenten

VI. Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Beteiligung des Präsidiums

§ 21 Ernennung

VII. Nachweis der pädagogischen Eignung

§ 22 Probezeit

§ 23 Betreuungskommission

§ 24 Hochschuldidaktische Weiterbildung

§ 25 Entscheidung über pädagogische Eignung

VIII. Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern

§ 26 Festlegung der Gleichstellungsquote

IX. Die oder der Berufungsbeauftragte

§ 27 Bestellung

§ 28 Aufgaben

X. Abschlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

§ 30 Übergangsregelung



## **Präambel**

Für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ist es von zentraler Bedeutung, qualifizierte Professorinnen und Professoren für die Bereiche Lehre, Forschung und Transfer auszuwählen und zu gewinnen. Das oberste Ziel dabei ist, die für eine Professur am besten geeignete Person zu berufen. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule und externen Mitgliedern, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind. Die vorliegende Berufsungsordnung strukturiert hierfür den formalen Rahmen.

## **I. Einleitung des Berufungsverfahrens**

### **§ 1 Fachbereichsratsbeschluss**

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt die Beantragung der Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur im jeweiligen Fachbereich. Der Beschluss des Fachbereichsrats kann im Umlaufverfahren erfolgen, soweit die jeweilige Fachbereichsordnung keine entgegenstehende Regelung enthält. Erforderlich hierfür ist, dass die Mitglieder des Fachbereichsrates sowohl der Herbeiführung eines Beschlusses im Umlaufverfahren als auch der Neu- oder Wiederbesetzung zustimmen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereichsratsbeschluss dem Präsidium zu und beantragt die Durchführung eines Berufungsverfahrens mit dem Ziel der Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur. In dem Antrag sind
  - die Stellenbezeichnung (Denomination),
  - die Einbindung in das strategische Konzept der Hochschule und des Fachbereichs,
  - die geplante Auslastung,
  - das Tätigkeits- und Anforderungsprofil für die Stellenausschreibung,
  - die Auflistung der für die Professur wichtigen Kompetenzen,
  - der Ausschreibungstext
  - der Vorschlag der Publikationsorganeenthalten.
- (3) In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen eines Sachgrundes die Besetzung der Stelle mit einer Professur auf Zeit und/oder in Teilzeit möglich.



## **§ 2 Präsidiumsbeschluss**

Das Präsidium entscheidet über die beantragte Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur und die entsprechende Stellenausschreibung. Dabei berücksichtigt das Präsidium die Planstellenverteilung der Professuren und die Kapazitätsberechnung.

## **II. Stellenausschreibung**

### **§ 3 Ausschreibungspflicht**

- (1) Professuren werden öffentlich ausgeschrieben. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 38 Abs. 1 S. 3 ff. HG bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Präsidium kann von einer Ausschreibung absehen, wenn ein befristetes Beamten- oder Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden soll. Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß §§ 22 ff. dieser Ordnung. Ein Beschluss des Fachbereichsrates ist erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hierzu anzuhören.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) Dem Ausschreibungstext ist grundsätzlich das Anforderungsprofil in Lehre, Forschung und Transferaufgaben zu Grunde zu legen. Explizit genannt werden sollten außer Art und Inhalt der zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Sprachkompetenzen.
- (2) Vakante Professuren werden in mindestens zwei vom Präsidium bestimmten Publikationen ausgeschrieben. Das können Print- und/oder Internetmedien sein. Zusätzlich wird die Ausschreibung durch Veröffentlichung auf der Webseite der Westfälischen Hochschule bekannt gegeben.
- (3) Die Ausschreibung einer Stelle wird von der Hochschulverwaltung den anderen Fachbereichen bekannt gegeben. Diese können ein Mitwirkungsrecht anmelden, sofern sie durch die beabsichtigte Stellenbesetzung in ihren Lehr- und Forschungsgebieten betroffen sind. Die Anmeldung eines Mitwirkungsrechts ist schriftlich an den Fachbereich zu richten, in welchem die betroffene Stelle angesiedelt ist. Im Streitfall entscheidet das Präsidium.



### **III. Berufungskommission**

#### **§ 5 Amtszeit**

Der Fachbereichsrat wählt für jedes Berufungsverfahren die Berufungskommission sowie die oder den Vorsitzende/n. Die Amtszeit der Berufungskommission endet, wenn eine Professorin oder ein Professor ernannt bzw. in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt wurde. Die Amtszeit einer Berufungskommission endet auch, wenn das Berufungsverfahren nach einem entsprechenden Beschluss durch das Präsidium eingestellt wird oder die Präsidentin oder der Präsident das Berufungsverfahren aus sachlichen Gründen abbricht.

#### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Die Berufungskommission besteht aus Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die professoralen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (2) Die Berufungskommission muss geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 3 aktenkundig zu machen. Wird ein Mitwirkungsrecht eines anderen Fachbereiches im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz. 2 anerkannt, kann der mitwirkungsberechtigte Fachbereich eine Professorin oder einen Professor mit Stimmrecht in die Berufungskommission entsenden. Der entsendende Fachbereich hat jedoch darauf zu achten, dass durch seine Entsendung die Geschlechtsparität in der Berufungskommission gewahrt bleibt.



- (3) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Besetzung der Berufungskommission sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist die Berufungskommission unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.
- (4) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Fachbereiche zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. Der Fachbereichsrat dieses Fachbereichs legt das Verfahren zur Bildung einer gemeinsamen Berufungskommission fest.
- (5) Der Berufungskommission soll mindestens ein auswärtiges, stimmberechtigtes Mitglied angehören, das nicht zugleich Mitglied der Hochschule ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Berufungskommission aus der Berufungskommission aus, wählt der Fachbereichsrat unter Einhaltung der Geschlechterparität ein neues Mitglied für die Berufungskommission.

#### **IV. Verfahren in der Berufungskommission**

##### **§ 7 Einberufung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte sind zu allen Berufungskommissionssitzungen wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen der Berufungskommission erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.



## **§ 8 Sitzungsordnung**

- (1) Die Berufungskommission verhandelt nichtöffentlich. Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle zur Beratung in fachlichen Fragen zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (3) Personenbezogene Entscheidungen zu Bewerberinnen und Bewerbern der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

## **§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission und die auswärtigen Mitglieder der Berufungskommission, die nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sind, sind, soweit sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten (Anlage 1).

## **§ 10 Befangenheit**

- (1) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§§ 20, 21 VwVfG NRW) hinsichtlich der Befangenheit sind zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zu jeder Zeit verpflichtet, in ihrer Person liegende, für einen Ausschluss oder einen Anschein der Befangenheit sprechende Umstände der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Liegt ein solcher Umstand in der Person der oder des Vorsitzenden vor, so informiert diese oder dieser die gesamte Berufungskommission hierüber. Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen unverzüglich darüber, ob die oder der Betroffene ausgeschlossen werden soll. Die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes stellt einen Verfahrensfehler dar, der zum Scheitern des gesamten Verfahrens führen kann. Das Ergebnis der Prüfung der Ausschlusskriterien nach §§ 20, 21 VwVfG NRW der Besorgnis bzw. des Anscheins der Befangenheit wird im Bericht der Berufungskommission protokolliert.



## § 11 Kriterienkatalog

Die Berufungskommission soll vor Sichtung der ersten Bewerbungen auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog erstellen.

## § 12 Umgang mit Bewerbungen

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können berücksichtigt werden. Die Bewerbungsfrist hat eine bloße Ordnungsfunktion und keine Ausschlussfunktion. Die Kommission entscheidet, ob und bis zu welchem Zeitpunkt sie diese berücksichtigt. Das nachträgliche Zulassen nur einzelner Bewerbungen ist nicht möglich. Die Berufungskommission kann geeignete Personen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur von Personen eingesehen werden, die an dem Berufungsverfahren im rechtlich zulässigen und erforderlichen Umfang beteiligt sind. Die Bewerbungsunterlagen sind entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens sind die Bewerbungsunterlagen in Papierform an Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Ruf erteilt worden ist, zurückzusenden. Grundsätzlich werden folgende Unterlagen und Zeugnisse für den Nachweis, dass die Einstellungs Voraussetzungen als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 36 HG NRW vorliegen, benötigt:
  - Lebenslauf (allgemeiner, beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang)
  - Zeugnisse über Studienabschluss
  - Promotionsurkunde oder Nachweis promotionsadäquater Leistungen
  - evtl. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen
  - Geeignete Nachweise der „berufspraktischen Tätigkeit“ i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 5 Hochschulgesetz NRW, insbesondere Arbeitszeugnisse.





### **§ 13 Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Anforderungsprofil ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen sowie dem Kriterienkatalog nach § 11 dieser Ordnung Grundlage der Auswahl. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die ausgeschriebene Stelle als geeignet beurteilt werden, werden zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch eingeladen.
- (2) Erfüllen nicht mindestens drei Bewerberinnen und/oder Bewerber diese Voraussetzungen, muss eine Wiederholung der Ausschreibung beantragt werden. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Nichtberücksichtigung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte aktenkundig zu machen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine Liste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern sowie mit den zu einer Probelehrveranstaltung Eingeladenen vorzulegen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Professur erfüllen.
- (4) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar aktenkundig zu machen.



## **§ 14 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch**

- (1) Die Berufungskommission legt Art und Dauer der Probelehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion fest. Die Probelehrveranstaltungen sind jeweils unter vergleichbaren Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich oder den Fachbereichen öffentlich ohne Namensnennungen bekannt zu machen. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte sind über die Termine zu unterrichten.
- (2) In dem Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission sollen insbesondere die bisherigen Erfahrungen in Forschungs- und Transferaktivitäten sowie Vorstellungen zu deren künftiger Einbeziehung in die angestrebte Hochschultätigkeit angesprochen werden. Dabei ist sowohl auf die Lehre als auch auf die Forschung abzustellen.
- (3) Nach den Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen sind Berufungsvorschläge ohne bestimmte Reihung zu erstellen.

## **§ 15 Vergleichende Gutachten**

- (1) Die einzelnen Kommissionsmitglieder oder die oder der Berufungsbeauftragte schlagen die zu beteiligenden zwei auswärtigen Professorinnen oder Professoren vor, die auf der Grundlage des Anforderungsprofils, der Ausschreibung, dem Kriterienkatalog sowie der Bewerbungsunterlagen vergleichende Gutachten für die Personen des Berufungsvorschlags erstellen; diesbezüglich sind sie auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen. Die Berufungskommission entscheidet über die zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter. Sollten die Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorliegen, können neue Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden.
- (2) Die Regelungen der §§ 20, 21 VwVfG NRW und § 10 dieser Ordnung hinsichtlich der Befangenheit gelten entsprechend für das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Berufungskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern. Es ist sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden.



## **§ 16 Berufungsvorschlag**

- (1) Nach den Probelehrveranstaltungen und den Gesprächen erarbeitet die Kommission unter Berücksichtigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei uneingeschränkt berufbare Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Reihenfolge enthält und stimmt über den Berufungsvorschlag ab. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können dem Beschluss der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet werden und binnen sieben Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungs voraussetzung würdigen.

## **§ 17 Abschlussbericht**

Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht schriftlich zusammen und legt ihn mit dem Votum der Studierenden, gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung und eventuellen Sondervoten dem Fachbereichsrat bzw. bei fachbereichsübergreifenden Berufungskommissionen den Fachbereichsräten zur Entscheidung vor.



## V. Verfahren im Fachbereichsrat

### § 18 Beschluss des Fachbereichsrats

- (1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die von der Berufungskommission vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf dem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur. Wurde eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte. Die Letztentscheidung liegt beim federführenden Fachbereich. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (2) Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über den Berufungsvorschlag erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung, für jeden Platz einzeln und geheim. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Fachbereichs teilnahmeberechtigt, aber – soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind – nicht stimmberechtigt.
- (3) Wird ein Mitglied des Fachbereichsrates bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag überstimmt, gilt § 16 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter eines mitwirkungsberechtigten Fachbereichs kann an der Behandlung des Berufungsvorschlags, dem die Mitwirkung gilt, im Fachbereichsrat beratend teilnehmen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission können die Berufungsunterlagen von allen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden bei der Dekanin oder dem Dekan eingesehen werden. Kopien können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Abstimmung über die auf Platz 1 bis 3 gesetzten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim. Für die Abstimmung sind Abstimmungszettel zu nutzen. Der Abstimmungszettel listet die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf. Hinter den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten ist ein freies Feld einzufügen, welches als Zeichen der Zustimmung mit einem Kreuz während des Abstimmungsvorgangs versehen werden kann. Zunächst wird über den ersten Platz des Berufungsvorschlags abgestimmt. Die Mitglieder der Berufungskommission dürfen für die aus ihrer Sicht geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten jeweils nur ein Kreuz als Zeichen der Zustimmung hinter dem jeweiligen Namen vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen wird auf dem ersten Platz des Berufungsvorschlags geführt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Über die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber wird im Anschluss nach gleichem Verfahrensmuster einzeln und geheim die Abstimmung über den zweiten und dritten Platz des Berufungsvorschlags durchgeführt.



### **§ 19 Verfahren bei Abweichung vom Vorschlag der Berufungskommission**

Beschließt der Fachbereichsrat eine andere Auswahl oder Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber als die Berufungskommission, so hat diese das Recht zur Stellungnahme. Die Entscheidung wird bis zur Vorlage dieser Stellungnahme, jedoch nicht länger als zwei Wochen, vertagt. Bleibt die Berufungskommission bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, ist über ihn erneut und abschließend im Fachbereichsrat abzustimmen.

### **§ 20 Zuleitung des Berufungsvorschlags an die Präsidentin oder den Präsidenten**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet nach der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.
- (2) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrates vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sollten dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beigefügt werden, soweit sie sich nicht dem Protokoll der Verhandlungen des Fachbereichsrates entnehmen lassen.
- (3) Der vollständige Bericht des Fachbereichs soll der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei Monate vor dem angestrebten Berufungstermin vorgelegt werden. Dem Bericht des Fachbereichs an die Präsidentin oder den Präsidenten sind beizufügen:
  - Ausschreibung und Anforderungsprofil
  - Bewerberübersicht (s. Anlage 2)
  - Bericht der Berufungskommission
  - Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerbern, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind
  - Zwei vergleichende Gutachten
  - Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat (Abstimmung und Ergebnis zu den einzelnen Platzierungen in dem Berufungsvorschlag)
  - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
  - Stellungnahme der Studierenden
  - ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.



## **VI. Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Beteiligung des Präsidiums**

### **§ 21 Ernennung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereiches unter Berücksichtigung der Empfehlung des Präsidiums. Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Berufungsvorschlag nicht zu, leitet sie oder er ihn dem Fachbereichsrat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu. Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem erneuten Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet sie oder er nach Erörterung im Präsidium, ob das Verfahren endgültig beendet ist oder von dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen abgewichen wird.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan über ihre oder seine Entscheidung in Kenntnis.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die in einem verabschiedeten Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt Ihnen mit, dass sie in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die oder der Berufungskommissionsvorsitzende zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er die Bewerberinnen und Bewerber bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch die Berufungskommissionsvorsitzende oder den Berufungskommissionsvorsitzenden zurückgesandt.

## **VII. Nachweis der pädagogischen Eignung**

### **§ 22 Probezeit**

Zur Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt die Einstellung in der Regel für zwölf Monate im Beamtenverhältnis auf Probe. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine entsprechend befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.



### **§ 23 Betreuungskommission**

Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zwei Studierenden, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wird eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Die Bestellung der Kommission und der Studierenden erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb von sechs Wochen nach der Berufung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission sollte nicht als Betreuerin oder Betreuer in die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung bestellt werden.

- (1) Die Kommissionsmitglieder haben pro Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. Nachfolgend erörtert das jeweilige Kommissionsmitglied Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind aktenkundig zu machen. Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Betreuerin oder der Betreuer der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Zwischenstand hinsichtlich der Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Kommission legt rechtzeitig vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis feststellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrates der Präsidentin oder dem Präsidenten sechs Wochen vor Ende der Probezeit mit.

### **§ 24 Hochschuldidaktische Weiterbildung**

Die oder der Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.

### **§ 25 Feststellung der pädagogischen Eignung**

- (1) Mit Ablauf der festgelegten Probezeit stellt die Präsidentin oder der Präsident die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors fest.
- (2) Falls der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung nicht festgestellt hat, kann eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen werden oder die Probezeit einmalig von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Anrechnung der ursprünglichen Probezeit bis zu einer Gesamtprobezeit von fünf Jahren verlängert werden.
- (3) Wird die Probezeit verlängert, legt die Kommission vor Beendigung der Verlängerung zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis Stellung.



## **VIII. Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern**

### **§ 26 Festlegung der Gleichstellungsquote**

- (1) Zur Festsetzung der Gleichstellungsquote im Sinne des § 37a HG legt das Präsidium die Fächergruppen entsprechend den korrespondierenden Bezeichnungen der bundeseinheitlichen Studienfachschlüssel des Statistischen Bundesamtes fest.
- (2) Die Ausgangsgesamtheit zur Festsetzung der Gleichstellungsquote wird im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen unter Berücksichtigung der Anzahl der Promotionen in den einzelnen Fächern unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ermittelt. Dabei nutzt das Präsidium das vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Statistikportal und die Publikationen des Statistischen Bundesamtes, welche über Verlinkungen auf der Homepage der Westfälischen Hochschule aufgerufen werden können.
- (3) Das Präsidium setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen die Gleichstellungsquote im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren durch Beschluss fest. Die Quote bestimmt, welchen prozentualen Anteil Frauen bei Neuberufungen bei den im Geltungszeitraum stattfindenden Berufungsverfahren mindestens erreichen sollen. Die Hochschule strebt an, in den jeweiligen Fachbereichen mit Neuberufungen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches dem prozentualen Anteil an Promotionen in dem jeweiligen Bereich entspricht. Sofern in einer Fächergruppe mehr Professorinnen als Professoren vertreten sind, gilt dies nicht. Der entsprechende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

## **IX. Die Berufungsbeauftragten**

### **§ 27 Bestellung**

Von der Präsidentin oder dem Präsidenten ist mindestens eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter für die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

### **§ 28 Aufgaben**

Die oder der Berufungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission insbesondere bei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und zeitgerechten Verfahrensablaufs und kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Sie oder er hat dem Präsidium bei Bedarf über den aktuellen Stand

eines Berufungsverfahrens zu berichten. Zudem hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden.





## **X. Abschlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung vom 07. November 2008 (Amtsblatt Nr. 7/2008) außer Kraft.

### **§ 30 Übergangsregelung**

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung vom 07. November 2008 (Amtsblatt Nr. 7/2008) unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014) und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27.09.2017

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 30.11.2017

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen  
Bocholt Recklinghausen  
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen



**Niederschrift über die  
förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen**

Verhandelt

**Gelsenkirchen,**

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

**Herr , geb. in**

Der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- |   |   |
|---|---|
| § 133 Absatz 3                                | - Verwahrungsbruch,   |
| § 201 Absatz 3                                | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,                                    |
| § 203 Absatz 2, 4, 5                          | - Verletzung von Privatgeheimnissen,  |
| § 204   | - Verwertung fremder Geheimnisse,   |
| §§ 331, 332                                   | - Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,  |
| § 353b  | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 358   | - Nebenfolgen,  |
| § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,                       |
| § 120 Absatz 2                                | - Gefangenenbefreiung,  |
| § 355   | - Verletzung des Steuergeheimnisses.  |

Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn anzuwenden sind.

Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.u.g.

.....

.....385.....



Westfälische Hochschule, Fachbereich:

Professur:

Nr.	Name	Geburtsdatum	Art, Zeitpunkt und Fachrichtung der Hochschulausbildung Akademische Grade	Dauer der hauptberuflichen Praxis	Momentane Position	Einschlägige Veröffentlichungen	Entscheidungskriterien
1	(bitte keine Adresse und keine Tel.-Nr. angeben)		(jeweils komplettes Datum angeben) Beispiel: 01.01.2009 bis 31.12.2013	(jeweils komplettes Datum angeben) Beispiel: 01.01.2014 bis 31.12.2017			(Bewertung bitte immer eintragen) Beispiel: Voraussetzungen erfüllt / Voraussetzungen nicht erfüllt
2							
3							
4							
5							
6							
7							